

*Sehr geehrte/r Weihrauch-Kundin/Kunde,
wir freuen uns, dass Sie ein Produkt aus unserem
Hause erworben haben. Bitte lesen Sie die
beiliegende Bedienungsanleitung genau durch und
befolgen Sie unbedingt die darin enthaltenen
Hinweise und Warnungen.*

*Seit dem 1. April 2003 bzw. 1. April 2008 gilt in der
Bundesrepublik Deutschland ein neues
Waffengesetz. Für die Gas- und Signalwaffen
ergeben sich hieraus diverse Neuerungen.*

*Wir haben diese untenstehend für Sie zusammen-
gefasst und aufgelistet:*

Umgang mit Gas- und Signalwaffen:

1. Erwerb und Besitz von Gas- und Signalwaffen

Der Erwerb und Besitz von Gas- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 Beschussgesetz entsprechen und ein PTB-Zulassungszeichen tragen ist weiterhin erlaubnisfrei ab 18 Jahren.

2. Führen von Gas- und Signalwaffen

Nur wer die tatsächliche Gewalt über Gas- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausüben will (führen), bedarf einer behördlichen Erlaubnis – „Kleiner Waffenschein“ – (§ 10 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 WaffG-neu).

Der „Kleine Waffenschein“ wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Waffenbehörde erteilt, wenn der Antragsteller zuverlässig ist und die persönliche Eignung besitzt.

Wer mit Gas- und Signalwaffen nur in seiner eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitzums umgehen will, braucht keine Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf auch nicht, wer die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert.

3. Schießen mit Gas- und Signalwaffen

Jedes Schießen außerhalb von Schießständen ist erlaubnispflichtig.

Ausnahmen:

- a) Notwehr, Notstand
- b) mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- c) mit Schusswaffen aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann
 - (1) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtende Vorführungen,
 - (2) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben
- d) im befriedeten Besitztum – durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Genehmigung – mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
- e) mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

4. Hinweis- und Protokollierpflicht des Händlers beim „Kleinen Waffenschein“

Im gewerbsmäßigen Waffenhandel (Direkt- und Versandhandel) ist beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen auf das Erfordernis des „Kleinen Waffenscheins“ und einer Schießerlaubnis sowie auf die Strafbarkeit des Führens ohne „Kleinen Waffenschein“ hinzuweisen und dieser Hinweis ist zu protokollieren (§ 35 Abs. 2 WaffG-neu).